



STELLUNGNAHME zum Antrag	Vorlage Nr.:	2020/0414
SPD-Gemeinderatsfraktion	Verantwortlich:	Dez. 2
Verzicht auf Sondernutzungsgebühren		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	28.04.2020	8.15	x	

Kurzfassung

Auf Grund der Sach- und Rechtslage können aktuell keine Verzichte von Gebühren gegenüber den Schuldnern ausgesprochen werden.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeinsparungen)	
Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>				
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input type="checkbox"/>				
Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen:				
<input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu				
IQ-relevant	x	Nein		Ja
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	x	Nein		Ja
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	x	Nein		Ja
				Korridor Thema: durchgeführt am abgestimmt mit

(Die aktuelle Situation rund um die Corona-Pandemie erfordert von der Verwaltung eine besondere Aufmerksamkeit im Umgang mit abgabenrechtlichen Forderungen. Entsprechend agieren viele Gebührenschuldner, die Leistungen der Stadt Karlsruhe entgegennehmen, derzeit mit Anfragen über ein Entgegenkommen seitens der Stadt in Form von Stundungen oder gar Erlassbescheiden.

Trotz dem grundsätzlichen Verständnis gegenüber dem Entgegenkommen würden hiermit in erster Linie die Haushaltsgrundsätze der Gemeindeordnung entgegenstehen. Nach § 78 Absatz 2 Nummer 1 Gemeindeordnung (GemO) ist die Gemeinde verpflichtet, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen soweit vertretbar und geboten, aus Entgelten für ihre Leistung zu beschaffen. Insofern besteht auch eine Pflicht der Verwaltung, für ihre zu erteilenden Nutzungsrechte über den normalen Gebrauch im öffentlichen Raum, Sondernutzungsgebühren zu erheben. Ebenso würde der Verzicht auf eine Sondernutzungsgebühr nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Karlsruhe im Widerspruch zur Haushaltsstabilisierung stehen. Ferner soll die Maßnahme ausschließlich Anwendung bei Händlern beziehungsweise Gastronomen finden. Da von der Gebührenpflicht über Sondernutzungserlaubnisse grundsätzlich jedoch auch ein darüber hinaus bestehender Schuldnerkreis betroffen ist, würde hiermit offenkundig dem Gleichheitsgrundsatz widersprochen werden. Von den wirtschaftlichen Vorteilen würde demnach ausschließlich ein bestimmter Nutzerkreis profitieren.

Schließlich berücksichtigt die Sondernutzungsgebührensatzung in der Praxis sowieso bereits eine flexible Berechnung für zeitlich individuelle Nutzungen. Das Sondernutzungsrecht ist generell erst auf Antrag zu prüfen und zu erteilen. Das bedeutet, sollten Händler beziehungsweise Gastronomen keinen Antrag stellen, da diese in dieser Situation keine Nutzung in Anspruch nehmen, entsteht folglich keine Gebührenpflicht. Auch bereits entrichtete Gebühren auf genehmigte Anträge über Sondernutzungserlaubnisse werden – bei vorläufigem Ausfall des Nutzens – gemäß § 9 der Sondernutzungserlaubnis im angemessenen Teil erstattet.

Auf Basis der städtischen Satzungen sowie dem Kommunalabgabengesetz (KAG) i.V.m. der Abgabenordnung (AO) bestehen aus Sicht der Stadtkämmerei keine Möglichkeiten auf einen pauschalen Verzicht. Grundsätzlich kann im Einzelfall, auf Antrag bei entsprechendem Nachweis des Härtefalls auf Grundlage des KAG i.V.m. der AO eine Stundung oder Erlass ausgesprochen werden.

Einer eventuellen Anpassung der Sondernutzungsgebührensatzung und dem Gebührenverzeichnis durch Gemeinderatsbeschluss steht in der Kürze der Zeit ein zu hoher Koordinierungsaufwand zwischen mehreren Dienststellen entgegen.

Die kurzfristige Möglichkeit auf die aktuelle Situation zu reagieren besteht darin, das durch die Rahmengebühren eingeräumte Ermessen der Verwaltung auszuüben. Die relevanten Leistungen, die in diesem Zuge thematisiert werden, sind im aktuellen Gebührenverzeichnis als Rahmengebühren ausgewiesen und haben somit eine bestimmte (nicht zu unterschreitende) Mindestgebühr sowie eine maximale (nicht zu überschreitende) Höchstgebühr.